

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 17.11.2021

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme angeordnet:

Sämtliches im Landkreis Osterholz gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab Inkrafttreten** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
3. Alternativ zu Punkt 2 dürfen Netze und Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Seit Oktober 2021 wurden in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Niedersachsen insgesamt bereits deutlich über 100 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza H5 (Geflügelpest) bei Wildvögeln festgestellt. In Niedersachsen wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei drei Wildvögeln im Landkreis Harburg, bei je zwei Wildvögeln in den Landkreisen Aurich, Cuxhaven und der Stadt Wilhelmshaven sowie bei je einem Wildvogel in den Landkreisen Stade und Wesermarsch diagnostiziert. In Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist die Geflügelpest zudem in jeweils zwei Hausgeflügelhaltungen festgestellt worden. Im Landkreis Cloppenburg ist bei einem Mastentenbestand und einem Putenbetrieb die Geflügelpest diagnostiziert worden. Im Landkreis Nienburg ist ein Putenbestand betroffen.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Osterholz einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits zahlreiche private und gewerbliche Geflügelhalter aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Osterholz mehrere Flüsse und zahlreiche Feuchtgebiete liegen, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin befinden sich im Landkreis Osterholz mehrere avifaunistisch wertvolle Bereiche, in denen regelmäßig wildlebende Wat- und Wasservögel rasten und brüten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.10.2021 berücksichtigt.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Daher habe ich die Aufstallungsanordnung nach Art. 70 Abs. 1 b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutzgeflügelbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Virustyp handelt. Um eine Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung kann der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Von einer vorherigen Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erheben.

Osterholz-Scharmbeck, 17.11.2021

Landkreis Osterholz
Der Landrat

In Vertretung:

EKR'in Schumacher